Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6006
FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [redacted]

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 16.12.2019
GESCHÄFTSZ. 25-780/010 II#0370

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung der bei Anfrage »Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten« [#166405]; 25-780/010 II#0370**

Seh[redacted]

auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 2. Dezember 2019 ergeht folgender

Bescheid

1. Ich gebe dem Antrag statt.

2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 2. Dezember 2019 beantragen Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu der Aufforderung zur Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), sowie die vollständige Stellungnahme des BMWI an den BfDI.

Beide Dokumente sind anliegend beigefügt.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

II.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Ich erlaube mir Sie darauf hinzuweisen, dass das Informationsfreiheitsgesetz lediglich Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen gewährt. Rechtsauskünfte und rechtliche Bewertungen sind – wenn Sie nicht bereits vorhanden sind – nicht vom Anspruch nach dem IFG umfasst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.